

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4043/1B2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/65 219

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
 - 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
 - 1.3 § 9 Abs. 3 Nr. 2.a) in Verbindung mit der Anlage Anhang V Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller

Bundesamt für Wehrtechnik
und Beschaffung
Postfach 73 60

5400 Koblenz
3. Hersteller der Verpackung

Bundesamt für Wehrtechnik
und Beschaffung Ref. WM I 4
Postfach 73 60

5400 Koblenz
4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Aluminium mit abnehmbarem Deckel

 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Transport- und Lagerbehälter Gefechtskopf, Lenkflugkörper
TULBEH DM 66007/MOD

- 4.2 Grundmaße
Länge: 1162 ± 5 mm
Breite: 700 mm
Innendurchmesser: 600 mm
- 4.3 Höhe (gesamt)
765 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
-
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
292 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Aluminium
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Aluminium
- 4.8 Zeichnungen
Transport- und Lagerbehälter Gefechtskopf, Lenkflugkörper
Zeichn.-Nr.: 8100533 vom 29.11.1991
Zeichn.-Nr.: 8100516 vom 30.04.1991
Transportbehälter
Zeichn.-Nr.: 8100516-100 Bl. 1 vom 30.04.1991
Zeichn.-Nr.: 8100516-100 Bl. 2 vom 30.04.1991
Rohr
Zeichn.-Nr.: 8100516-100-01 vom 30.04.1991
Aufnahme vorn
Zeichn.-Nr.: 8100516-110 vom 30.04.1991
Stegblech
Zeichn.-Nr.: 8100516-110-01 vom 30.04.1991
Belag
Zeichn.-Nr.: 8100516-110-03 vom 30.04.1991
Auflage
Zeichn.-Nr.: 8100516-111 vom 30.04.1991
Aufnahme hinten
Zeichn.-Nr.: 8100516-120 vom 30.04.1991
Stegblech
Zeichn.-Nr.: 8100516-120-01 vom 30.04.1991
Belag
Zeichn.-Nr.: 8100516-120-03 vom 30.04.1991
Auflage
Zeichn.-Nr.: 8100516-121 vom 30.04.1991

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. N5605/4 vom 05.06.1992 der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition, Dezernat 323, 4470 Meppen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1B2/Y 292/S/...../D/BAM 4043 - BW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I oder II verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 292 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

9.9 -

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 gilt längstens bis zum 20.10.1997.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 20.10.1992

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Gefahrgutverpackungen
und Großpackmittel
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

